

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Stadt Schwarzheide
Fachbereichsleiter Bauamt
Frank Pradel
Ruhlander Straße 102
01987 Schwarzheide

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |
Überwachung
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Frau Andrea Barenz
E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1332
Datum: 03.07.2026
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/508+17#379577/2026
Dokument-Nr.: 379577/2026

Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer-Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 12.06.2026
- Begründung
- Planzeichnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 03.07.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer- Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau
Ansprechpartner*In: Referat: Telefonnummer: E-Mail:	Frau Kemmler T25 035549911361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand:</u> Die vorgenommenen Änderungen im Bebauungsplan Entwurf wurden zur Kenntnis genommen.	

Die Anmerkungen aus der Stellungnahme des LfU vom 13.03.2026, Belang Immissionsschutz, zum Entwurf Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“ November 2025 wurden eingearbeitet.

Planungsgrundsatz:

§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

DIN 18005 Beiblatt 1 Teil1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023)

Stellungnahme:

Die in der Begründung integrierte Textpassage zur Geräuschkontingentierung (S. 31) aus der Geräuschkontingentierung vom August 2025, kann zugestimmt werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan Entwurf, Stand Juni 2026, keine Bedenken.

Dieses Dokument wurde am 25.06.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer- Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig. Frau Jahn N1 0355 4991 1349 anne.jahn@lfu.brandenburg.de geprüfte Unterlagen: • Begründung 2.Entwurf (Stand 12.06.2026) • Umweltbericht 2.Entwurf (Stand 12.06.2026) • Planzeichnung 2.Entwurf (Stand 12.06.2026) • Textfestsetzungen (Stand 12.06.2026) • Anlage 3 Kartierbericht der Arten und Biotope für den Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“ • Anlage 5 Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vom Biotopschutz für das geschützte Biotop Temporäres Kleingewässer (02131) im Bereich des B-Plans "Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide" (Stand 08.06.2026) • Anlage 6 Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vom Biotopschutz für die Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Trockenrasen und die geschützten Biotope der Grasnelkenfluren (05121201) im Bereich des B-Plans "Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide" (Stand 08.06.2026)

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung ☐

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

Mit Gespräch vom 30.06.2025 zwischen dem LfU, N1, dem zuständigen Planungsbüro (PBS, GICON) und der Kommune als koordinierende Stelle des antragstellenden Planungsverbandes wurde abgestimmt, dass vorerst eine Stellungnahme ausschließlich zu biotopschutzrechtlichen Belangen ergeht:

1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren (§ 4 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 02/19 "Industriegebiet Schipkau/ Schwarzheide in der Industrieregion Lauchhammer-Schwarzheide-Schipkau" der Gemeinde Schipkau wurden dem LfU, Referat N1 entsprechende Planunterlagen zum 2.Entwurf zur Prüfung übermittelt.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Maßnahmen erforderlich, welche Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen betreffen. Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Die hierzu mit E-Mail vom 05.02.2026 übermittelten Anträge auf Ausnahme von den Verboten des Biotopschutzes nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG für geschützte Biotope im Bereich des B-Plans "Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide" wurden zurückgezogen und werden nicht als solche behandelt.

Die Gemeinde muss demnach vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den gesetzlichen Biotopschutz eine Ausnahme- bzw. Befreiungslage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist hierbei nicht die Ausnahme/Befreiung selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahme- bzw. Befreiungslage, in die hineingeplant wird. Die eigentliche Entscheidung erfolgt hierbei zu einem späteren Zeitpunkt, entweder durch Antrag der Gemeinde als eigenständige Entscheidung oder durch Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist nicht abschätzbar, dass der biotopschutzrechtliche Konflikt durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich bewältigt werden kann. Die vorgelegten Unterlagen sind hierfür weiterhin nicht prüffähig:

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, welche Biotoptypen in welchem Umfang und auf welchen Flächen verloren gehen:

- In Anlage 3, S.4 wird von 44,94ha im Untersuchungsraum gesprochen, auf S.6, Tabelle 13 werden 51,6ha gesetzlich geschützte Biotope bilanziert. Zudem wird auf S. 85, Biotop 5.2 als geschütztes Biotop aufgeführt. Die Einstufung erscheint plausibel. Dieses Biotop wird im Weiteren nicht mehr behandelt.
- In der Begründung, S. 12 heißt es, es befänden sich 27,19ha Grasnelkenfluren in gesetzlich geschützter Ausprägung im Plangebiet. Auf S.33ff. werden weitere Maßnahmenflächen, die dem Biotopschutz unterliegen erwähnt, jedoch nicht bilanziert.
- Auf S.29 Tab.7 des Umweltberichts werden ausschließlich gesetzlich geschützte Biotope außerhalb des B-Plans „Sondergebiet Photovoltaikanlage Sonderlandeplatz Schipkau Schwarzheide“, der jedoch zum Plangebiet gehört, mit 41,65ha bilanziert.
- Anlage 6 bezieht sich auf (geschützte) Trockenrasenbiotope im Umfang von 42,42ha.

Somit widersprechen sich die Unterlagen wiederholt und es ist auch nicht möglich zuzuordnen, welche Biotope sich in welcher Ausprägung auf welcher Fläche des Plangebietes befinden und einer Befreiung bedürfen.

Es ist für jeden hier relevanten Biotoptyp

- Größe
- Lage
- Ausprägung (handelt es sich tatsächlich um ein gesetzlich geschütztes Biotop)

zunächst klar und in den Antragsunterlagen übereinstimmend in Text und Karte darzustellen.

Anhand dieser klaren Bilanzierung ist sodann das Kompensationskonzept anzupassen:

Es ist unstrittig, dass bezüglich der Trockenrasenbiotope in die Befreiungslage hineinzuplanen ist.

Eine Ausnahme kommt aufgrund der als schwer regenerierbar, also nur in langen Zeiträumen (über 15 Jahren) wahrscheinlich wiederherstellbar geltenden Biotoptypen und der kompensatorischen Entwicklungsflächen ohne räumlich-funktionalen Zusammenhang zum beseitigenden Biotopflächen, nicht in Betracht. Alle für eine Befreiungsentscheidung, bzw. diese vorbereitend erforderlichen Angaben haben Sie mit Stellungnahme vom 17.04.2026 bereits erhalten.

Da eine Ausnahme nicht in Betracht kommt, ist i.d.R. ein höherer Kompensationsfaktor als 1:1 für die Maßnahmenflächen anzusetzen. Die Antragsunterlagen treffen hierzu keine Aussage.

Anlage 6 S.5f. ist lediglich zu entnehmen, dass für 42,42ha in Anspruch zu nehmen geplante Trockenrasenbiotope 43,97ha Maßnahmenflächen, grundsätzlich zur Verfügung stünden.

Zugrunde zu legen sind für die Ermittlung des Kompensationsfaktors die Orientierungswerte der HVE (2009). Ein Abweichen, z.B. aufgrund besonderer Qualität der Maßnahme, ist entsprechend zu begründen.

Mit dieser Bilanzierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind diese dann mit der

jeweiligen Maßnahmenbeschreibung, sowie Angaben zur Entwicklungsdauer, Flächensicherung- und Pflege ebenfalls in den Antragsunterlagen übereinstimmend in Text und Karte darzustellen.

Jede kompensatorische Maßnahme ist dabei eindeutig dem jeweiligen Biotoptyp, für den eine Befreiung benötigt wird, nachvollziehbar zuzuordnen.

Wenn für geplante Vorhaben keine konzentrierenden Genehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende biotopschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen. Auch für die im 2. Entwurf geplante Erschließung ist demnach bei Betroffenheit gesetzlicher geschützter Biotope in die Ausnahme/Befreiung zu planen.

Die biotopschutzrechtlichen Belange vollständig in die Begründung oder den Umweltbericht zu übernehmen.

2. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Hierzu ergeht nach eingängiger Prüfung eine gesonderte Stellungnahme.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme

- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

- ☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Anne Jahn

Dieses Dokument wurde am 03.07.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.